

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 0128043/2021

Am Fichtengrund

Verkauf des GST. Nr. 3/32, EZ 50000, KG 63109 Baierdorf,
im Ausmaß von 72 m² nach Auflassung aus dem
Öffentlichen Gut der Stadt Graz

Orin Kap. 9 Mobilien

Graz, 22.09.2022

Die Stadt Graz ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 3/32, KG 63109 Baierdorf, inneliegend in EZ 50000, im Ausmaß von 72 m². Dieses Grundstück ist Teil der Straßenanlage „Am Fichtengrund“, welche ansonsten überwiegend im Eigentum von Herrn Dr. Helmut Marko steht und überwiegend im Gemeindegebiet von Thal liegt. Für die Stadt Graz stellt dieses Grundstück ein sog. „Inselgrundstück“ dar. Der Käufer ist an die Stadt Graz mit dem Wunsch herangetreten, dieses Grundstück käuflich zu erwerben. Die A 10/1 – Straßenamt hat diesem Verkauf und der Auflassung aus dem Öffentlichen Gut zugestimmt.

Mit dem Käufer konnte beiliegender Kaufvertrag vereinbart werden. Hinsichtlich einiger Grundstücke, die an den Zufahrtsweg im Eigentum des Käufers des Grundstückes 1320/4, KG 63285 Thal angrenzen, ebenso auch hinsichtlich des gegenständlichen Kaufobjekts sind im Grundbuch keine Dienstbarkeitsregelungen eingetragen. Der Käufer erklärt sich gemäß Kaufvertrag bereit, diesbezügliche Dienstbarkeitsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern auf deren Kosten abzuschließen.

Der Kaufpreis für das Grundstück Nr. 3/32 beträgt pauschal EUR 5.000,-.

Für die Auflassung des Grundstückes aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig. Die Aufteilung des Verkaufserlöses erfolgt wieder im Verhältnis von 55% zugunsten der A 8/4 und 45% zugunsten der A 10/1.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der Verkauf des GST Nr. 3/32, EZ 50000, KG 63109 Baierdorf im Ausmaß von 72 m² um pauschal EUR 5.000,- an Herrn Dr. Helmut Marko wird zu den Bedingungen des beiliegenden Kaufvertrages und vorbehaltlich des für die Auflassung des Grundstückes aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses genehmigt.

Anlagen:

1 Kaufvertrag

1 Planbeilage

Der Bearbeiter:

Mag. Gerald Mori

Die Abteilungsleiterin:

Mag.^a Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:

Mag. Stefan Tschikof

Der Stadtrat:

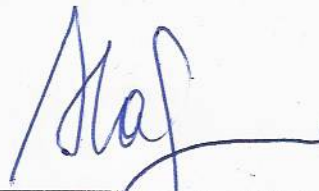
Manfred Eber


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 22.9.2022

Der/Die SchriftführerIn:

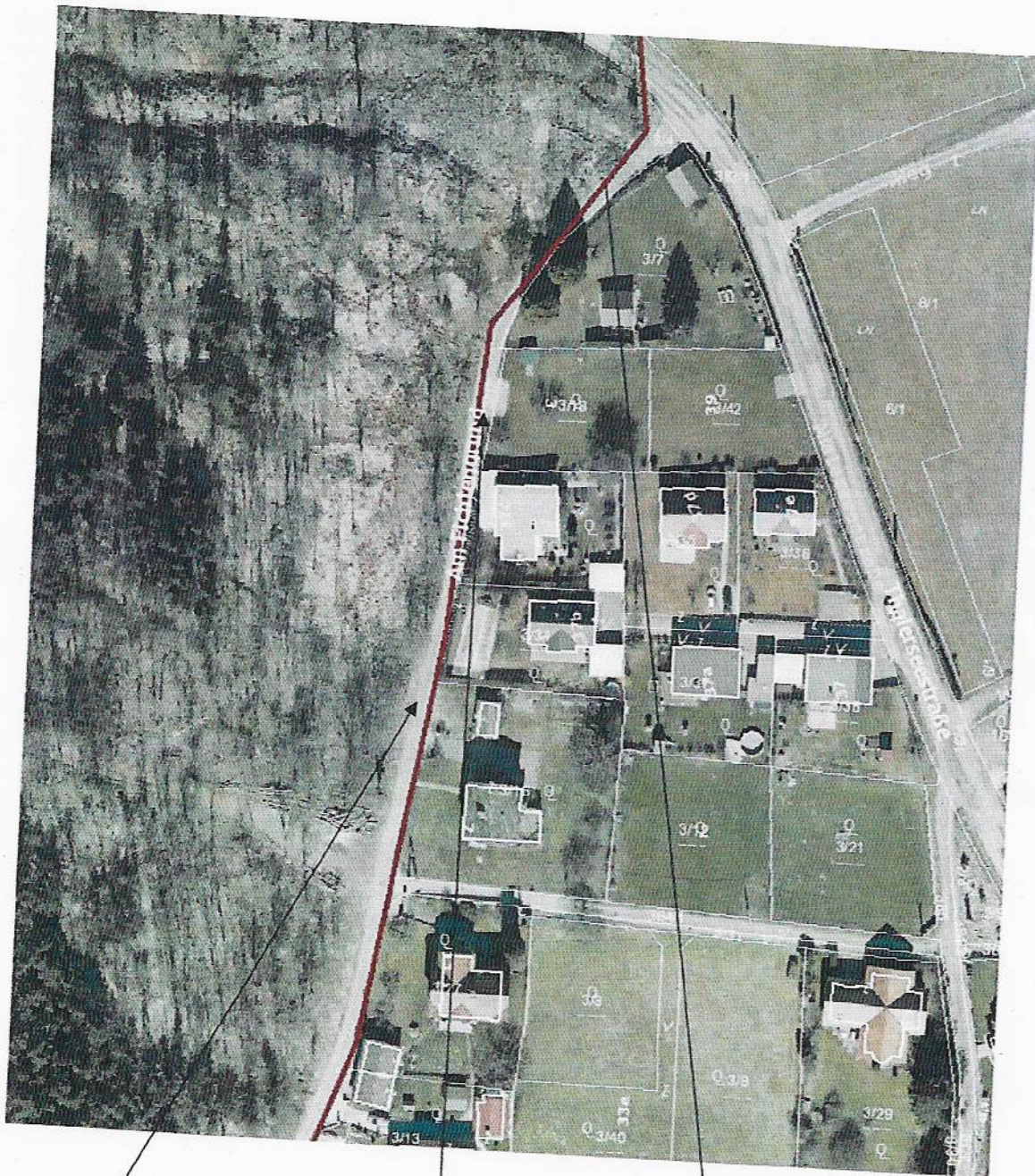


Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>22.9.22</u>	Der/die SchriftführerIn:			
				

Planbeilage



GST Nr. 1320/4, KG Thal im Eigentum von
Herrn Dr. Helmut Marko und Teil der
Straßenanlage „Am Fichtengrund“

Der Kaufgegenstand GST Nr. 3/32, KG Baierdorf

Das Straßengrundstück Nr. 3/4 im
Miteigentum mehrerer Personen



KAUFVERTRAG

abgeschlossen am tiefertestehenden Tage zwischen

Stadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin Elke Kahr, Rathaus/ Hauptplatz 3/2, 8010 Graz, als Verkäuferin, im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt

und

Dr. Helmut Marko, geb. 27.04.1943, Sackstraße 29, 8010 Graz, als Käufer, im Folgenden kurz „Käufer“ genannt

andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücksparzelle 3/32, KG 63109 Baierdorf, inneliegend in EZ 50000, BG Graz-West im Ausmaß von 72 m², wobei es sich hierbei um eine Straßenverkehrsanlage handelt.

Angrenzend an diese Grundstücksparzelle der Verkäuferin grenzt in westliche Richtung gesehen die Wegparzelle 1320/4, KG 63285 Thal an, welche im Eigentum des Käufers steht.

Bei dieser nunmehr kaufgegenständlichen Grundstücksparzelle 3/32, EZ 50000, KG 63109 Baierdorf, handelt es sich sohin um eine Inselgrundstücksfläche der Verkäuferin.

Zur Klarstellung der Liegenschaftssituation wird der Grundbuchstand Auszug aus dem Hauptbuch der EZ 50000, KG 63109 Baierdorf Seite 1 von 5 des BG Graz-West aufgenommen, in welchem die kaufgegenständliche Grundstücksparzelle 3/32 im Flächenausmaß von 72 m² dargestellt ist, ebenso auch ein Lageplan der Vermessungskanzlei DI Kurt Huber, Maßstab 1:500 vom 01.07.2020, GZ: 6838, in welchem die Grundstücksparzelle 3/32 dargestellt ist.

Kaufgegenstand ist daher die Grundstücksparzelle 3/32 der EZ 50000, KG 63109 Baierdorf, im Flächenausmaß von 72 m².

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 63109 Baierdorf
BEZIRKSGERICHT Graz-West

EINLAGEZAHL 50000

Letzte TZ 4065/2021

Einlage elektronisch eingebüchert am 07.05.2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
3/30	Sonst(10)	75	
3/31	Sonst(10)	* 120	
3/32	Sonst(10)	* 72	
39/5	Sonst(10)	* 48	
55/6	Sonst(10)	* 59	
73/7	Sonst(10)	* 26	
125/5	G Sonst(10)	* 6	
128/14	Sonst(10)	91	
130/7	Wald(10)	337	
147/5	Sonst(10)	2841	
147/23	Sonst(10)	187	
176/10	Sonst(10)	* 29	
181/16	G Sonst(10)	* 69	
224/18	G Sonst(10)	* 6	
235/10	GST-Fläche	2286	
	Gärten(10)	726	
	Sonst(10)	1560	
240/3	Sonst(10)	996	
240/4	Sonst(10)	1555	
240/13	GST-Fläche	2045	
	Bauf.(10)	9	
	Sonst(10)	2036	
240/16	Sonst(10)	370	
245/17	Gärten(10)	* 37	
247/8	Sonst(10)	2026	
248/21	Sonst(10)	1258	
248/27	Sonst(10)	2719	
252/4	Sonst(70)	3219	
254/2	Sonst(70)	2612	
257/40	Sonst(10)	1286	
257/41	Sonst(10)	1047	
261/4	GST-Fläche	5001	
	Gärten(10)	601	
	Sonst(10)	4400	

263/1	Sonst(10)	1247
263/21	Sonst(10)	598
263/31	Sonst(10)	142
264/2	Sonst(10)	69
264/4	Sonst(10)	785
265/5	Sonst(10)	469
265/9	Sonst(10)	2445

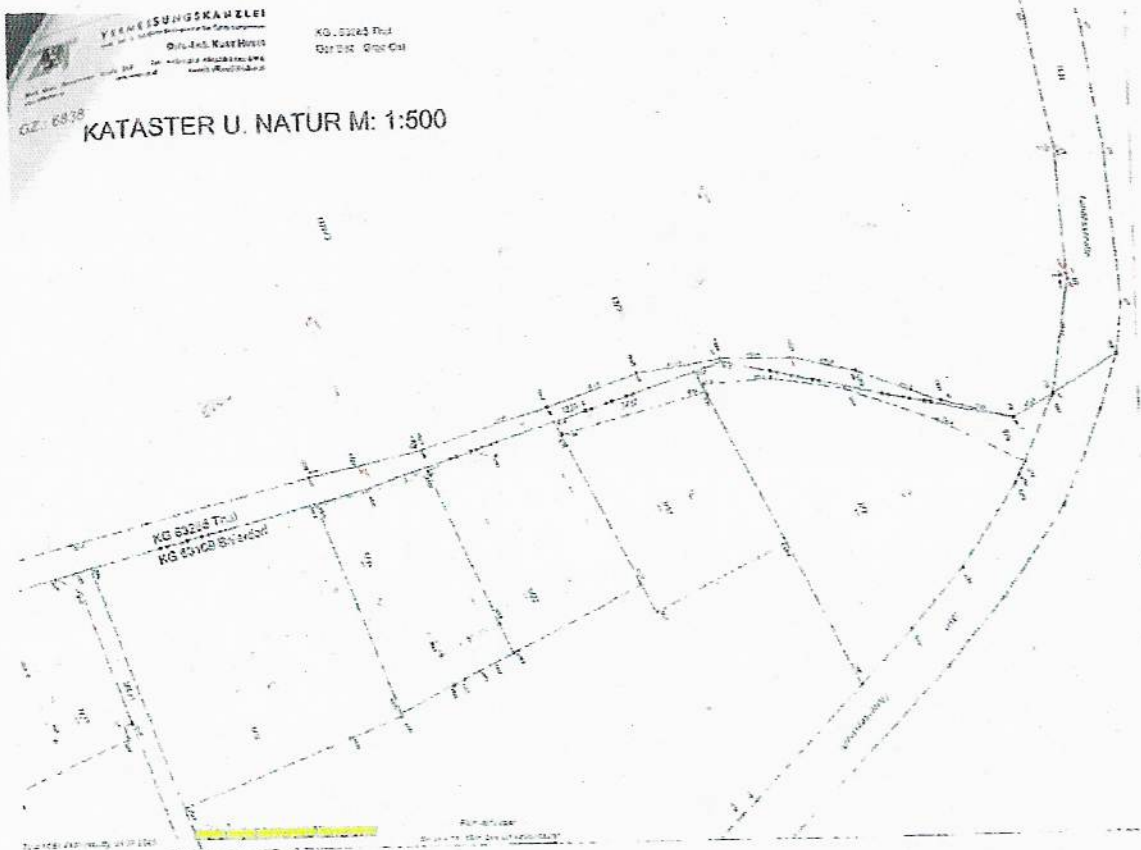
Seite 1 von 5

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
 Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
 Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****
 5 a 20876/2013 BEV 710/2013/63 gem. §15 LiegTeilG
 6 a 24387/2013 BEV 2731/2013/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 379
 12 c gelöscht

***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Stadt Graz, Magistrat Graz - Straßenamt
 ADR: Europaplatz 20, Graz 8020
 a 8294/2014 Beschluss 2014-11-12 Eigentumsrecht (NGB 131/2014)
 b 8294/2014 öffentliches Gut (Straßen und Wege)
 ***** C *****

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



§ 2

Verkauf und Übertragung

Die Verkäuferin übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersterer die Grundstücksparzelle 3/32, KG 63109 Baierdorf, inneliegend in EZ 50000, KG 63109 Baierdorf, im Ausmaß von 72 m² samt dem rechtlichen natürlichen Zubehör und überhaupt sowie das Kaufobjekt derzeit liegt und steht und den Vertragsparteien aus eigener Ansicht genau bekannt, mit denselben Rechten, Pflichten, Grenzen und Vorteilen, mit welchen die Verkäuferin diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, um den beiderseits ausgehandelten und festgelegten Kaufpreis von

EUR 5.000,00

(in Worten: Euro fünftausend).

§ 3

Übergabe und Übernahme

Das Kaufobjekt wird dem Käufer symbolisch mit beidseitiger Unterfertigung dieser Kaufvertragsurkunde in den physischen Besitz und Genuss übergeben und zwar ohne Haftung für dessen Beschaffenheit, Erträgnis, Ausmaß und Grenzen. Als Verrechnungsstichtag für die hievon zu entrichtenden Steuern, Lasten und Abgaben wird der 01.07.2022 vereinbart.

Alle offenen Abgaben, Steuern und sonstigen Kosten, die bis zum Verrechnungsstichtag für das Kaufobjekt anfallen sollten, sind von der Verkäuferin zu tragen, bei gleichzeitiger Schad- und Klagloshaltung des Käufers.

§ 4

Anfechtung und Zustandserklärung

Beide Vertragsteile begeben sich hiermit ausdrücklich des Rechtes, die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages wegen Irrtums und/oder durch die Binwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu bestreiten, soweit dies nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Anbetracht des Konsumentenschutzgesetzes, noch möglich ist.

Weiters halten die Vertragsteile fest, dass der Käufer in Kenntnis der Lage und des Zustandes des Kaufobjektes ist und hat der Käufer auch das Kaufobjekt dementsprechend besichtigt, wobei der Verkäufer unter anderem mit seinem Liegenschaftsbesitz der Grundstücksparzellen 1320/3 und 1320/4 bzw. 1320/5 je KG 63285 Thal an das dementsprechende Kaufobjekt angrenzt.

Von Seiten der Verkäuferin wird erklärt, dass keine Umstände betreffend Kontaminierungen im Sinne des Sonderabfall- bzw. Altlastensanierungsgesetzes bzw. ähnlicher Vorschriften bezüglich des kaufgegenständlichen Grundstückes bekannt sind.

Es wird festgehalten, dass die Verkäuferin während der Dauer ihrer Eigentümerschaft des Kaufgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst hat. Jegliche Haftung bzw. Gewährleistung für allenfalls dennoch auf den Kaufgegenstand befindlichen Kontaminierungen, welcher Art und Umfang es auch immer ist, wird daher ausgeschlossen. Festgehalten wird, dass im Altflächenkataster keine Vormerkungen aufscheinen.

§ 5

Gewährleistung - Dienstbarkeiten

Von Seiten der Verkäuferin wird die volle Haftung dafür übernommen, dass das Kaufobjekt von allen in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, speziell also Pfandrechten, nicht offenkundigen Servituten und Reallasten und auch von Besitzrechten Dritter frei ist und steht es dem Käufer frei, das Kaufobjekt von den nicht übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter auf Kosten der Verkäuferin freizumachen oder Letztere auf diese Freimachung zu belangen, wobei von Verkäuferseite erklärt wird, dass im Grundbuch keine außerbüchlichen Lasten sowie Rechte Dritter vorhanden bzw. bekannt sind. Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass es sich beim Kaufobjekt um eine Straßenverkehrsanlage handelt, die in weiterer Folge den sogenannten Zufahrtsweg Fichtengrund in der

Gemeinde Thal darstellt, wobei die weitere Zufahrtsstraße des Fichtengrundes, nämlich über die Wegparzelle 1320/4, KG 63285 Thal führt, welche Grundstücksparzelle im Alleineigentum des Käufers steht und dieser mit sämtlichen an diesen Zufahrtsweg, Grundstücksparzelle 1320/4, KG 63285 Thal, angrenzenden Nachbargrundstücken sowohl hinsichtlich des Gehen und Fahrens als auch hinsichtlich der Führung von Versorgungsleitungen samt eines damit verbundene Betretungsrechtes Servitutsvereinbarungen abgeschlossen hat, die auch grundbücherlich eingetragen sind.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Käufer unter anderem grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 1078, KG 63107 Algersdorf, bestehend aus den Überflurgrundstück 1320/4, KG 63285 Thal im Flächenausmaß von 1771 m² ist, wobei diese Grundstücksparzelle 1320/4 im Grundbuch als Straßenverkehrsanlage ausgewiesen ist. Dementsprechend sind im C-Blatt der EZ 1078, KG 63107 Algersdorf zu C-LNR 11a, 26a, 27a, 28a, 30a, 31a, 33a, 34a und 35a, Dienstbarkeitsregelungen des Gehen und Fahrens sowie teilweise auch Leitungsführungsrechte enthalten, wobei die jeweiligen Dienstbarkeitsberechtigten zur Ausübung dieser grundbücherlich sichergestellten und eingeräumten Rechte auch die Nutzung der kaufgegenständlichen Grundstücksparzelle 3/32 Straßenverkehrsanlage/öffentliches Gut, KG 63109 Baierdorf in Anspruch genommen haben und in Anspruch nehmen mussten und erklärt der Käufer in die dementsprechende Duldung der Rechte über die Grundstücksparzelle 3/32, KG 63109 Baierdorf, für die zuvor genannten Dienstbarkeitsberechtigten C-LNR 11a, 26a, 27a, 28a, 30a, 31a, 33a, 34a, 35a einzutreten und die dementsprechende eingeräumte Nutzung zu dulden.

Zur Vervollständigung des Sachverhaltes wird dem gegenständlichen Kaufvertrag eine Ausfertigung der EZ 1078, KG 63107 Algersdorf, in welcher die dementsprechenden Eintragungen im C-Blatt für die Dienstbarkeitsberechtigten gelb lasiert vermerkt sind, angeschlossen.

Die Verkäuferin erklärt bzw. haftet dafür, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügten, öffentlich, rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen des Kaufgegenstandes bekannt sind oder sogar vorliegen, sowie das derzeit keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand der Liegenschaft eingreifen oder den Kaufgegenstand betreffen anhängig sind und verpflichtet sich diesbezüglich die Verkäuferin den Käufer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Festgestellt wird, dass über die kaufgegenständliche Grundstücksparzelle 3/32, KG 63109 Baierdorf sogenannte Nutzungsrechte in Form der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens allenfalls auch Leitungsführungsrechte gegeben sind, wobei der Käufer diesbezüglich in sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber diesen Grundstückseigentümern eintritt und letztere in sein Duldungs- und Erfüllungsversprechen

übernimmt und erklärt er unter einem Letzteren auch in Zukunft die dementsprechende Nutzung der Zufahrt in der bisher getätigter Art und Weise zu ermöglichen bzw. einzuräumen. Festgehalten wird jedoch, dass hinsichtlich einiger Grundstücksparzellen, die an den Zufahrtsweg im Eigentum des Käufers der Grundstücksparzelle 1320/4, KG 63285 Thal angrenzen, ebenso auch hinsichtlich des Kaufobjekts im Grundbuch keine Dienstbarkeitsregelungen eingetragen sind.

Der Käufer erklärt sich jedoch bereit diesbezügliche Dienstbarkeitsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern auf deren Kosten abzuschließen.

§ 6

Kaufpreiserlag und Auszahlungsbedingungen

Der im § 2 dieses Vertrages beiderseits vereinbarte Kaufpreis von

EUR 5.000,00

(in Worten: Euro fünftausend)

ist binnen 14 Tagen ab allseitiger grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung seitens des Käufers auf das hierfür gesondert eingerichtete Anderkonto des Vertragsverfassers RA Dr. Guido Lindner, Rechtsanwalt, Mariatroster Straße 87a, 8043 Graz, bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT39 2081 5021 0062 8136, zu treuen Händen zu erlegen, dies mit der unwiderruflichen Anweisung, den vorliegenden Kaufpreis an die Verkäuferin auf das von ihr namhaft zu machende und im Kontoverfügbauftrag angeführte Konto zur Auszahlung zu bringen, sofern dem Vertragsverfasser im Original

- a) der Rangordnungsbeschluss der beabsichtigten Veräußerung der kaufgegenständlichen Grundstücksporzelle vorliegt;
- b) Vorliegen des beiderseits grundbuchsfähigen unterfertigten Kaufvertrages.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Käufer ebenfalls binnen 14 Tagen die auf das gegenständliche Kaufgeschäft entfallende

Grunderwerbssteuer von 3,5 % vom vereinbarten Kaufpreis iHv	EUR	175,00
sowie die anfallende 1,1 %ige Grundbucheintragungsgebühr iHv	EUR	55,00
zusammen daher	EUR	230,00

auf das allgemeine Anderkonto des Vertragsverfassers bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Konto-Nr. IBAN: AT772081500000144444, BIC: STSPAT2G, zur Einzahlung zu bringen.

Sollte der Käufer mit der vereinbarten Kaufpreiszahlung oder den Nebengebühren auch nur teilweise in Verzug geraten, hat die Verkäuferin das Recht, den Vertragsrücktritt zu erklären, sofern der Käufer trotz Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen den offenen Kaufpreis bzw. den offenen Nebengebührenbetrag nicht vollständig auf die jeweiligen vorgegebenen Anderkonten des Vertragsverfassers zur Einzahlung gebracht hat.

Auf eine Verzinsung des vereinbarten Kaufpreises bis zum Eintritt der Rechtskraft des Kaufvertrages, sowie auf dessen Wertsicherung wird seitens der Verkäuferin ausdrücklich verzichtet; wohl aber verpflichtet sich der Käufer der Verkäuferin gegenüber für den Fall des Zahlungsverzuges zur Bezahlung von 5 % Verzugszinsen p.a.

Die Auszahlung der Kaufpreisvaluta erfolgt unter Berücksichtigung der anfallenden Kontoführungsspesen betreffend das für das gegenständliche Kaufgeschäft eröffnete Anderkonto.

Der in dieser Vertragsurkunde festgehaltene Treuhandauftrag an den Vertragsverfasser und Treuhänder wird durch einfache unbeglaubigte Mitunterfertigung der Vertragsurkunde vom Vertragsverfasser und Treuhänder angenommen.

Die Vertragsteile halten in diesem Zusammenhang einvernehmlich fest, dass der an den Vertragsverfasser und bestellten Treuhänder erteilte Treuhandauftrag einseitig nicht widerrufen werden kann.

§ 7

Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass von der EZ 50000, KG 63109 Baierdorf, einkommend beim BG Graz-West, nach Maßgabe des vorliegenden Kaufvertrages die kaufgegenständliche Grundstücksparzelle 3/32 lastenfrei abgeschrieben und hierfür eine neue EZ, KG 63109 Baierdorf, eröffnet und auf dieser Einlagezahl das Eigentumsrecht für

Dr. Helmut Marko, geb. 27.04.1943

einverleibt wird.

§ 8

Immobilienvertragssteuer

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser verpflichtet ist, die Grunderwerbsteuer und eine allfällige Immobilienvertragssteuer im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, die Selbstberechnungserklärung gegenüber dem Grundbuchgericht vorzulegen und der Abgabenbehörde Auskunft zu erteilen bzw. eine Mitteilung über die dem Erwerbsvorgang zu Grunde liegenden Einkünfte zu erstatten.

Weiter halten die Vertragsteile fest, dass die Verkäuferin die notwendige Berechnung der ImmoEST durch ihre zuständige Abteilung selbst vornehmen wird und werden dem Vertragsverfasser die dementsprechenden Berechnungsdatenblätter fristgerecht über Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Weiters verpflichtet sich in diesem Zusammenhang die Verkäuferin über gesonderte schriftlicher Aufforderung des Vertragsverfassers binnen 8 Tagen den von der Verkäuferin ermittelten Immobilienvertragssteuerbetrag auf das allgemeine Anderkonto des Vertragsverfassers bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT77 2081 5000 0014 4444, BIC: STSPAT2G, zur Einzahlung zu bringen, damit der Vertragsverfasser in weiterer Folge in der Lage ist, im Rahmen der sogenannten Selbstbemessung den Immobiliensteuerbetrag für die Stadt Graz abzuführen. Dementsprechend wird daher der auf die Verkäuferin entfallende Kaufpreis ungeschmälert zur Auszahlung gebracht werden.

Der Vertragsverfasser hält an dieser Stelle fest, dass er gegenüber den Vertragsparteien keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertragsabschlusses übernimmt und die Parteien dahingehend aufgeklärt hat, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann eine diesbezügliche, den steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages verbindliche Auskunft einzuholen.

§ 10

Auftrag und Kostentragung

Den Auftrag für die Errichtung dieses Kaufvertrages, sowie die grundbücherliche Durchführung desselben

samt allen Nebenverrichtungen gab die Käuferin, welche auch die Kosten der Errichtung desselben und die bücherliche Umschreibung, sowie die vom Kaufgeschäft zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und Steuern zu bezahlen hat.

Die Kosten der Eingabe der Daten der Immobilienertragsteuer über FinanzOnline trägt die Verkäufer.

§ 11

Treuhandstatut

Die Vertragsteile erklären über die Richtlinien der Treuhandrevision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer aufgeklärt worden zu sein und bestätigen auch den Erhalt des ihnen zukommenden Informationsblattes.

Zum Treuhänder wird der Vertragsverfasser einvernehmlich bestellt, der unter einem durch unbeglaubigte Mitunterfertigung dieser Vertragsurkunde die Annahme der erteilten Treuhandaufträge bestätigt.

Von den Vertragsteilen wird zur Kenntnis genommen, dass das Statut der Treuhandrevision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Vertragsbestandteil des dem Vertragsrichter erteilten Treuhandauftrages ist.

Die Vertragsteile werden vom Vertragsrichter darüber belehrt, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von den in dieser Kaufvertragsurkunde festgelegten Zahlungsbedingungen bzw. festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen nur mit Zustimmung der Treugeber aller aus der Treuhandvereinbarung Berechtigten und gegebenenfalls des finanzierenden Kreditinstitutes zulässig ist.

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung auf Akteneinsicht durch die Revisionsbeauftragten der Treuhandrevision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und entbinden daher den Vertragsrichter von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber den Revisionsbeauftragten.

Die Vertragsteile erklären sich einverstanden, dass der Vertragsrichter der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sämtliche Daten über die gegenständliche Treuhandschaft bekannt gibt.

Die Vertragsparteien wurden vom Vertragsverfasser darüber informiert, dass die von ihnen in diesem Kaufvertrag erteilten einseitig unwiderruflichen Anweisungen ohne seine ausdrückliche Zustimmung weder abgeändert, noch widerrufen oder aufgehoben werden können und Änderungen der Anweisungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedürfen.

Die Vertragsparteien ermächtigen hiermit den Vertragsverfasser als Treuhänder unwiderruflich der anderkontoführenden Bank gemäß § 40 BWG 1993 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Identität der Treugeber nachzuweisen und über Aufforderung eine Kopie dieses Kaufvertrages vorzulegen.

Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den Bestimmungen des BWG 1993 vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Der Vertragsverfasser als Treuhänder wird hiermit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Treugebern von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

Die Vertragsteile erklären vom Vertragsverfasser über die Geldwäscherichtlinien und Terrorismusfinanzierung vollinhaltlich aufgeklärt worden zu sein und erklären mit Unterfertigung der Vertragsurkunde, dass keine Verstöße dagegen vorliegen bzw. sonstige Verdachtsmomente gegeben sind.

Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Beendigung der Rechtsanwaltschaft des Treuhänders aus welchem Grunde auch immer, die nach der gegenständlichen gemeldeten und noch nicht erledigten Treuhandschaft von einem anderen Treuhänder fortgesetzt wird und ist in diesem Falle die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer berechtigt und verpflichtet einen Treuhänder für die Fortsetzung und ordnungsgemäße Beendigung der Treuhandschaft zu bestimmen.

§ 12

Allgemeines

Dieser Vertrag wird einfach errichtet und gehört dem Käufer. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie desselben.

Bei der Verkäuferin, Stadt Graz, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft.

Der Käufer selbst erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Zum grundbücherlichen Einschreiten auf Grund dieses Kaufvertrages ist jeder Vertragsteil für sich allein

berechtigt.

Die Vertragsteile nehmen jedoch zur Kenntnis, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erst nach Vorliegen der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen der Selbstbemessung erfolgen kann.

§ 13

Vollmacht

Sämtliche Vertragsteile ermächtigen Herrn Dr. Guido Lindner, geb. 06.07.1954, Rechtsanwalt, Mariatroster Straße 87a, 8043 Graz, zur Vornahme von formellen Änderungen dieses Kaufvertrages, die dessen materiellen Inhalt nicht berühren und soweit solche zur Verbücherung des Kaufvertrages notwendig sind. Für diesen Zweck wird Herr Dr. Guido Lindner zur Fertigung von allfälligen Nachträgen ausdrücklich ermächtigt, insbesondere für sämtliche Vertragsteile zu zeichnen und wird er sohin zur Selbstkontrahierung bevollmächtigt. In dieser erteilten Vollmacht ist auch eine Zustellvollmacht enthalten, sowie weiters die Vollmacht, allfällige notwendige Rechtsmittel, die zur grundbücherlichen Durchführung dieser Kaufvertragsurkunde notwendig sein sollten, für sämtliche Vertragsteile zu ergreifen.

§ 14

Anweisung

Sämtliche Vertragsteile erteilen dem Vertragsverfasser den einseitigen unwiderruflichen Auftrag, die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erst nach vollständiger Leistung und Bezahlung des Kaufpreises an den Vertragsverfasser als Treuhänder und Vorliegen der Rechtskraft dieses Kaufvertrages zu veranlassen, wobei die Rechtskraft dieses Kaufvertrages mit einer von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigten Übergabs- und Übernahmserklärung bestätigt wird. Die Vertragsteile erklären in Kenntnis zu sein, dass die bevorstehende Verfügung keine Bedingung, sondern lediglich eine Anweisung an den Vertragsverfasser darstellt und daher hinsichtlich der Bezahlung des Kaufpreises kein Nachweis gegenüber dem Grundbuchsgericht zu erbringen ist, ebenso auch hinsichtlich des tatsächlichen Eintrittes der Rechtskraft dieses Kaufvertrages.

Und gilt dem Grundbuchsgericht der Nachweis der Rechtskraft mit Einbringung des vorliegenden Grundbuchsgesuches als nachgewiesen.

Graz, am

Für die Stadt Graz:

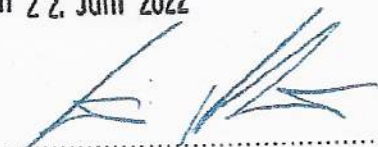
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses

vom _____

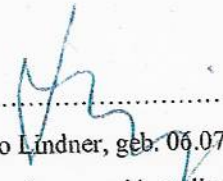
Die Bürgermeisterin:

.....
Bürgermeisterin Elke Kahr
(Verkäuferin)

Graz, am 22. Juni 2022



.....
Dr. Helmut Marko, geb. 27.04.1943
(Käufer)



.....
RA Dr. Guido Lindner, geb. 06.07.1954
als Vertragsverfasser und bestellter Treuhänder

Beilage:

1 Grundbuchauszug EZ 1078, KG 63107 Algersdorf

LEERSEITE



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 63107 Algersdorf
BEZIRKSGERICHT Graz-West

EINLAGEZAHL 1078

Letzte TZ 7978/2021
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012.
***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 63107 Algersdorf

1/1	GST-Fläche	545208
	Wald(10)	536304
	Wald(30)	5614
	Sonst(10)	3290
5	GST-Fläche	17355
	Wald(10)	17131
	Wald(30)	224
6	GST-Fläche	11491
	Wald(10)	11405
	Wald(30)	86
8/1	GST-Fläche	16229
	Wald(10)	15793
	Wald(30)	436
8/2	GST-Fläche	16254
	Wald(10)	15929
	Wald(30)	325
9	GST-Fläche	15519
	Wald(10)	14941
	Wald(30)	578
10	GST-Fläche	47887
	Wald(10)	46263
	Wald(30)	1624
11	GST-Fläche	24798
	Wald(10)	24034
	Wald(30)	764
12	GST-Fläche	28211
	Wald(10)	27664
	Wald(30)	547

KATASTRALGEMEINDE: 63109 Baierdorf

1/1	Sonst(10)	1108
1/10	Sonst(10)	41
15/1	GST-Fläche	75552
	Gärten(10)	274
	Wald(10)	75278
15/3	Wald(10)	5475
17/1	GST-Fläche	1094
	Gärten(10)	843
	Wald(10)	251
21/9	Sonst(10)	* 313
28/1	GST-Fläche	233877
	Wald(10)	233142

	Wald(30)	735	
28/2	Wald(10)	19959	
KATASTRALGEMEINDE: 63285 Thal			
571/2	G Landw(10)	*	3645
573/1	GST-Fläche	961829	
	Landw(10)	1005	
	Wald(10)	960824	
574/1	Wald(10)	13429	
575/2	Wald(10)	146	
1203	Wald(10)	(19968)	Änderung in Vorbereitung
1204/1	Wald(10)	7890	
1230/1	Wald(10)	72552	
1230/2	Wald(10)	2810	
1230/3	Wald(10)	*	1895
1231/2	Wald(10)	4390	
1320/3	GST-Fläche	220663	
	Landw(30)	3234	
	Wald(10)	217429	
1320/4	Sonst(10)	*	1771
GESAMTFLÄCHE		(2371359)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

***** A2 *****

- 2 a 20038/1875 Grunddienstbarkeit Wasserbezug und Wasserleitung zu Zwecken des Schloßparkes und des Schloßgebäudes in Eggenberg an EZ 112 GB 63107 Algersdorf und EZ 68 GB 63109 Baierdorf
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- c 5950/1995 EZ 1098 1099 weiteres dienendes Gut
- 3 a 7507/1887 9967/1976 3311/1990 25398/2004 7398/2009 8583/2015 Grunddienstbarkeit unentgeltlicher Bezug des zu Kurzwecken verwendeten Wassers an EZ 53 GB 63107 Algersdorf Gst 14/1 14/4
- c gelöscht
- 4 a 21604/1892 3317/1909 70/1909 3140/2011 Grunddienstbarkeit Mitbenützung des auf Gst 573/3 GB 63285 Thal befindlichen Steinbruchs an EZ 1339 335 GB 63285 Thal
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 5 a 21604/1892 3317/1909 70/1909 3140/2011 Grunddienstbarkeit Hölzer rücken zu lassen und Verpflichtung zur Instandhaltung eines Wegstückes an EZ 1339 335 GB 63285 Thal
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 6 a 21604/1892 Grunddienstbarkeit Fahrweg an Gst 1265 1295 GB 63285 Thal
- b 3317/1909 EZ 256 GB 63285 Thal weiteres dienendes Gut
- c 70/1935 EZ 335 GB 63285 Thal weiteres dienendes Gut
- d 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 7 a 803/1909 5252/1909 5388/1909 5550/1909 4474/1910 4579/1910 5110/1910 4971/1910 2960/1930 1185/1915 1449/1918 14436/1974 16188/1975

- 23046/2012 Grunddienstbarkeit bzw Reallast den Gehsteig zwischen dieser Realität und den herrschaftlichen Alleebäumen im guten Stande zu erhalten und zu dem Ende 9 Schuh frei liegen zu lassen an EZ 105 240 119 120 169 189 1032 GB 63107 Algersdorf
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- c 7169/1999 EZ 607 weiteres dienendes Gut
- d 127/2001 EZ 1133 weiteres dienendes Gut
- e 1030/2009 EZ 1184 weiteres dienendes Gut
- f 2095/2020 Gst 740 weiteres dienendes Gut
- 8 a 1495/1949 306/1950 6367/1955 16505/1975 2322/2019 (Entscheidendes Gericht BG Graz-Ost - 3890/2019) Grunddienstbarkeit Wasserleitung und Reallast der Verpflichtung zur Reinigung des Reininghausbaches an EZ 389 402 GB 63285 Thal
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- c 1519/2008 hins Reallast weiter diendend
EZ 1296 GB 63285 Thal BG Graz-Ost
- 9 a 8790/1925 15093/1992 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrweg für Gst 15/1 17/1 GB 63109 Baierdorf an Gst 21/4 EZ 675 GB 63109 Baierdorf
- b 905/1953 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 100 GB 63108 Baierdorf
- c 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- 10 a 6039/1927 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrweg für Gst 15/1 17/1 GB 63109 Baierdorf an Gst 15/11 21/1 EZ 675 GB 63109 Baierdorf
- b 905/1953 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 100 GB 63108 Baierdorf
- c 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- 11 a 11198/1954 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrweg für Gst 15/3 GB 63109 Baierdorf an Gst 15/6 EZ 728 GB 63109 Baierdorf
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- 12 a 11198/1954 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrweg für Gst 15/3 GB 63109 Baierdorf an Gst 17/3 20 EZ 635 GB 63109 Baierdorf
- b 3834/1973 EZ 1549 GB 63109 Baierdorf weiteres dienendes Gut
- c 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- d 8845/1993 EZ 1705 weiteres dienendes Gut
- e 6633/1995 Gst 17/13 EZ 1714 GB 63109 Baierdorf weiteres dienendes Gut
- 13 a 3670/1973 3932/1973 17170/1985 Grunddienstbarkeit Wasserbezug und Wasserleitung an EZ 78 1014 GB 63107 Algersdorf
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- c 8039/1997 EZ 1112 weiteres dienendes Gut
- d 2134/1999 EZ 1120 weiteres dienendes Gut
- e 2135/1999 EZ 1121 weiteres dienendes Gut
- f 8912/2005 EZ 1014 weiteres dienendes Gut
- g 7938/2014 Gst 126/1 weiteres dienendes Gut
- 17 a 26256/1989 Denkmalschutz hins "Ruine Thalberg" auf Gst 1204/1 GB 63285 Thal (Bundesdenkmalamt, GZ: 817/Dsch ex 1939)
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714
Landtafel Steiermark
- 21 a 5314/1990 Anmeldungsbogen 1989-06-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .51/3 aus EZ 1062, Einbeziehung in Gst .51/1 187
- 25 a 6670/2000 Tauschvertrag 1999-12-24 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1205/4 aus EZ 950 GB 63285 Thal, Einbeziehung in Gst 1204/1 GB 63285 Thal

- 26 a 13655/2001 Anmeldungsbogen 1999-06-21 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1436 aus EZ 999, Einbeziehung in Gst 573/1 1203 574/1 je KG 63285 Thal
- 28 a 23621/2002 Anmeldungsbogen 2002-08-30 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1436 KG 63285 aus EZ 999 KG 63285 Einbeziehung in 573/1 KG 63285
- 37 a 19544/2005 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art für Gst 5 6 8/1 8/2 9 10 11 12 an Gst 1229/2 KG 63285 Thal
- 40 a 454/2006 Anmeldungsbogen 2005-12-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1436 KG 63285 aus EZ 999 KG 63285 Einbeziehung in 573/1 KG 63285
- 43 a 17368/2006 Grunddienstbarkeit Geh- Fahrrecht an Gst 573/7 KG 63265 Thal für Gst 573/1 KT 63285 Thal
- 46 a 2440/2015 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren über Gst 28/5 KG Baierdorf für Gst 28/1 (KG Baierdorf)
- 47 a 4352/2016 Rangordnung für die Veräußerung Gst 15/26 bis 2017-05-09 für Treuhänder RA Dr. Christoph Benda geb 1975-07-28
- 52 a 6694/2020 (Entscheidendes Gericht BG Graz-Ost - 12788/2020) Kaufvertrag 2020-03-26 Zuschreibung Gst 571/2 KG 63285 Thal aus EZ 493 KG 63282 Thal
- 53 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Dr. Helmut Marko

GEB: 1943-04-27 ADR: Sackstr. 29, Graz 8010

m 2744/2009 IM RANG 5780/2008 Kaufvertrag 2007-07-12, Kaufvertrag 2008-12-30 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 6279/1924 7762/1925

DIENSTBARKEIT Geh- und Fahrweg über Gst 15/1 GB 63109 Baierdorf für EZ 664 GB 63109 Baierdorf

b 905/1953 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 100 GB 63109 Baierdorf

c 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark

e 19292/2001 27654/2001 EZ 1747 KG 63109 Baierdorf weiteres herrschendes Gut

f 11738/2002 Gst 22/6 KG 63109 Baierdorf weiteres herrschendes Gut

2 a 16166/1973

DIENSTBARKEIT Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art, zu- und Abgang sowie Errichtung Strom- und Telefonleitung über Gst 1204/1 GB 63285 Thal gem Pkt V Kaufvertrag 1973-04-25 für Gst 1205/1 EZ 835 GB 63285 Thal

b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark

3 a 9337/1974

DIENSTBARKEIT Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art, zu- und Abgang sowie Errichtung Strom- und Telefonleitung über Gst 1204/1 GB 63285 Thal gem Pkt V Kaufvertrag 1972-11-24 für Gst 1205/3 EZ 855 GB 63285 Thal

b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark

4 a 10981/1977


DIENSTBARKEIT Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art, zu- und Abgang sowie Errichtung Strom- und Telefonleitung über Gst 1204/1 GB 63285 Thal gem Pkt V Kaufvertrag 1976-12-27 für Gst 1205/4 EZ 950 GB 63285 Thal

b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark

- 5 a 18853/1977
DIENSTBARKEIT Verlegung von Erdgasleitungen, Errichtung von technischen Anlagen, Befahren und Betreten gem Pkt 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag 1977-07-21 hins Gst 573/1 1203 je GB 63285 Thal Gst 1/1 11 12 je GB 63107 Algersdorf für Steirische Ferngas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 6 a 19961/1977
DIENSTBARKEIT Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art, zu- und Abgang sowie Errichtung Strom- und Telefonleitung über Gst 1204/1 GB 63285 Thal gem Pkt V Kaufvertrag 1974-11-02 für Gst 1205/5 EZ 954 GB 63285 Thal
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 7 a 15571/1980 23093/1994
DIENSTBARKEIT Gehen und Fahren über Gst 573/1 GB 63285 Thal gem Pkt II Servitutsvertrag 1980-08-22 für Gst 9/1 9/2 12/2 12/4 749 BfI EZ 1238 GB 63109 Baierdorf
- b 3311/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 714 Landtafel Steiermark
- 11 a 11616/2002 4450/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung des Geh- und Fahrrechtes gem. Dienstbarkeitsvertrag 2002-05-11 über Gst 1320/4 KG Thal für Gst 3/14 3/33 je KG Baierdorf
- 12 a 23405/2002 Kaufvertrag 2002-05-13
PFÄNDRECHT Kaufpreisforderung EUR 2,425.700,50
6 % VZ, NGS 245.000,-- für die G.W. Liegenschaftsverwaltungs GmbH
- b 23405/2002 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE
EZ 1520 KG 63109 Baierdorf
EZ 781 KG 63285 Thal
- c 23405/2002 Vollstreckbarkeit gem § 3 NotO
- d 19544/2005 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE
EZ 1279 KG 63285 Thal
- e 17368/2006 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 12897 KG 63285 Thal
- g 321/2007 siehe C-Lnr 17
- 15 a 17368/2006
DIENSTBARKEIT Geh- Fahrrecht über Gst 573/1 KG 63285 Thal gem Pkt VII Kaufvertrag 2005-12-19 für Gst 573/7 KG 63285 Thal
- 23 a 5931/2008
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren über Gst 1/1 8/1 9 10 11 12 gem Urteil 2008-05-29 samt Plan für Gst 1226/2 1226/3 1226/13 1226/14 je GB 63285 Thal BG Graz-Ost
- 24 a 4264/2009
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren hins Gst 21/9 GB Baierdorf gem Pkt 3. Dienstbarkeitsvertrag 2009-06-10 für Gst 21/11 GB 63109 Baierdorf
- 25 a 4265/2009
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren hins Gst 21/9 GB Baierdorf gem Pkt 3. Servitutsvertrag 2009-06-10 für Gst 21/12 GB 63109 Baierdorf
- 26 a 1088/2010 4450/2017
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 1/10 KG 63109 Baierdorf und Gst 1320/4 KG 63285 Thal

- gem Pkt 3.) Servitutsvertrag 2009-12-30
für Gst 1/31 KG 63109 Baierdorf
- 27 a 1089/2010 4450/2017
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens
über Gst 1/10 KG 63109 Baierdorf und
Gst 1320/4 KG 63285 Thal
gem Pkt 3.) Servitutsvertrag 2009-11-25
für Gst 1/18 und Gst 573/5 KG 63285 Thal
- 28 a 4152/2010 8739/2010 4450/2017
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens
über Gst 1320/4 KG 63285 Thal
gem Pkt 2. Dienstbarkeitsvertrag 2010-06-09
für Gst 3/15 3/39 KG 63109 Baierdorf
- 30 a 20425/2012 4450/2017
DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung von Ver- und
Entsorgungsleitungen gem Urkunde 2012-04-26 über Gst
1320/4 KG 63285 Thal für Gst 3/39 der EZ 1365 KG 63109
Baierdorf
- 31 a 22210/2012 4450/2017
DIENSTBARKEIT
a) Gehen und Fahren
b) Führung und Verlegung von Stromleitungen
c) Anschluss an den Kanalstrang
auf Gst 1320/4 KG 63285 Thal
gem Pkt 2. Dienstbarkeitsvertrag 2012-05-22
für Gst 1/22 KG 63109 Baierdorf
- 32 a 2637/2014
DIENSTBARKEIT der Fruchtnießung
auf Gst 1204/1 (KG 63285 Thal)
für Gst 1205/5 (KG 63285 Thal)
gem Punkt III. 1. Dienstbarkeitsvertrag 2014-01-30
- 33 a 2366/2016 4450/2017
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren über Gst 1320/4 KG 63285 Thal
gem Pkt 3 Dienstbarkeitsvertrag 2016-02-08
für Gst 1/20 KG 63109 Baierdorf
- 34 a 6219/2017
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren über Gst 1320/4 KG 63285 Thal
gemäß Pkt III. Servitutsvertrag 2017-05-15 für
Gst 1/14 1/15 1/16 je KG 63109 Baierdorf
- 35 a 9176/2017
DIENSTBARKEIT Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art
über Gst 1320/4 KG 63285 Thal
für Gst 3/7 3/18 je KG 63109 Baierdorf

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

	Datum/Zeit	2022-06-01T09:02:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

LEERSEITE

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.

B.R.Zl.: 605/22

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Doktor Helmut **Marko**, geboren am 27.04.1943 (siebenundzwanzigster April neunzehnhundertdreiundvierzig), Sackstraße 29, A-8010 Graz, wird bestätigt. -----

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----
Graz, am 22.06.2022 (zweiundzwanzigster Juni zweitausendzweiundzwanzig).---




Mag. Verena Gatterer
Substitutin des öffentlichen Notars
Dr. Gerald Alberer, Graz



	Signiert von	Mori Gerald
	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-19T11:46:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-19T14:42:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-23T07:47:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-23T12:14:42+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.